

Identifizierbarkeit eines Angeklagten

Auch Schutz der Jugend in einem Gerichtsbericht nicht beachtet

Unter der Überschrift „Jura-Student entblößte sich: Karnevals-Verbot“ schildert eine Boulevardzeitung das Gerichtsverfahren gegen einen 25-jährigen Karnevalisten, der sich als Betreuer der Funkenmariechen vor einer der jungen Damen entblößt haben soll. Dabei erwähnt sie, dass es ähnliche Fälle Jahre zuvor mit einer Kusine gegeben haben soll. Der Ex-Prinz wird zu zehn Monaten Jugendhaft auf Bewährung, zu einer Geldbuße von 720 Euro und zu einem dreijährigen Karnevalsverbot bei seinem Heimatverein verurteilt. Das in erster Instanz verhängte „Heimatverbot“ – er dürfe sich in seiner Heimatgemeinde nicht mehr sehen lassen – hob das Landgericht wieder auf. Nun könne er zumindest seinem Amt als Kirchenvorstand wieder nachgehen, schlussfolgert das Blatt. Die Zeitung nennt den Vornamen des Betroffenen und den Anfangsbuchstaben seines Nachnamens. Dem Beitrag beigelegt ist ein Foto, das den Studenten als Karnevalsprinz seines Heimatvereins der Session 1999/2000 zeigt. Der Anwalt des jungen Mannes moniert in seiner Beschwerde beim Deutschen Presserat, dass Name und Foto seines Mandanten veröffentlicht worden seien. Außerdem werde die Zeitung auch dem besonderen Schutz gegenüber Jugendlichen nicht gerecht. Mit Rücksicht auf die Zukunft von Jugendlichen sei eine Namensnennung und identifizierende Bildberichterstattung zu unterlassen, sofern es sich nicht um schwere Verbrechen handle. Dass hier kein schweres Verbrechen begangen worden sei, müsse auch der Redaktion klar gewesen sein. Die Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit sei hier in unangemessener Form vorgenommen worden. Durch die Veröffentlichung des Fotos sei der Resozialisierungszweck des vernünftigen und maßvollen Urteils komplett konterkariert worden. Die Zeitung habe das „Heimatverbot“, welches vom Gericht ausdrücklich aufgehoben worden sei, weil es dafür weder eine Rechtsgrundlage noch einen Grund gegeben habe, durch diese Veröffentlichung wieder durchgesetzt. Sein Mandant könne sich in seinem Heimatort nicht mehr blicken lassen. Die Rechtsabteilung des Verlages sieht dagegen Richtlinie 8.1 des Pressekodex nicht verletzt. Die Anklage habe auf sexuellen Missbrauch eines Kindes und damit auf einen Vorwurf gelautet, der die Öffentlichkeit besonders berühre. Auf Grund seiner langjährigen Aktivitäten im Karneval, insbesondere als Karnevalsprinz, komme dem Studenten eine gewisse Bekanntheit zu. Zumindest ein Delikt habe auch in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Karneval gestanden. Hinzu komme, dass das im Rahmen des Artikels veröffentlichte Foto öffentlich zugänglich sei und heute noch in einer Gaststätte aushänge. Der Beschwerdegegner kann auch keinen Verstoß gegen den Gedanken der Resozialisierung erkennen, da die

Veröffentlichung in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Verurteilung des Beschwerdeführers erfolgt sei. Es werde daher nicht ein bereits länger zurückliegender Fall in das Gedächtnis der Öffentlichkeit zurückgerufen und dem Täter dadurch die Möglichkeit genommen, die Erinnerung an seine Tat verblässen zu lassen. Auch der besondere Schutz gegenüber Jugendlichen sei auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung sei der Beschwerdeführer bereits erwachsen gewesen. Das Schutzbedürfnis, das darin bestehe, einem Jugendlichen die Chance zu geben, sich zu einer gereiften und gefestigten Persönlichkeit zu entwickeln, habe daher nicht mehr bestanden. (2004)

Die Beschwerdekammer 1 des Presserats erkennt in der Veröffentlichung Verstöße gegen die Ziffern 8 und 13 des Pressekodex. In dem Beitrag wird in identifizierender Weise über ein strafrechtliches Verfahren gegen den Beschwerdeführer berichtet. Dabei werden sowohl ein Foto des Betroffenen abgebildet als auch der abgekürzte Name genannt. Nach Richtlinie 8.1, Absatz 1, ist die Nennung der Namen und die Abbildung von Tätern in der Berichterstattung über Gerichtsverfahren in der Regel nicht gerechtfertigt. Ausnahmen können durch ein überwiegendes öffentliches Interesse begründet sein. Die Beschwerdekammer sieht in dem vorliegenden Fall kein öffentliches Interesse an der Identifizierbarkeit des Studenten, welches gegenüber seinem Interesse an Anonymisierung überwiegen würde. Die Aktivitäten des Beschwerdeführers als Karnevalsprinz lagen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits rund vier Jahre zurück und betrafen darüber hinaus eine relativ kleine Gemeinde. Der fragliche Vorfall ereignete sich zudem nach seiner Zeit als Karnevalsprinz. Bei der Berichterstattung wurde ferner nicht beachtet, dass Jugendlichen ein besonderer Schutz zu gewähren ist. Das Gremium sieht darin Verstöße gegen Richtlinie 8.1, Abs.5, und Richtlinie 13.2. Die Redaktion hat es versäumt, in der Darstellung des Falles die Maßstäbe für eine Berichterstattung über Jugendliche oder Heranwachsende anzuwenden. Die Beschwerdekammer spricht gegen die Zeitung eine Missbilligung aus. (BK1-55/04)

(Siehe auch „Identifizierbarkeit einer Angeklagten“ B1-98/2003, Jahrbuch 2004, Seiten 145/146, und „Identifizierbarkeit eines Straftäters“ B1-170/2003, Jahrbuch 2004, Seiten 148/149)

Aktenzeichen:BK1-55/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: Missbilligung